

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter-Deutschlands (G.-D.)

Nr. 34

Alle für das Beispiele des Gewerkvereins bestimmten Postkarten sind zu adressieren: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin, N. O. 55, Gräfenthalstr. 222.

Ulm a. D., den 22. Aug. 1919

Sammlungen sind zu richten an: M. Schumacher, Berlin, N. O. 55, Gräfenthalstr. 222. Postleitzahl 36321 beim Postamt Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

Tarif-Vertrag.

zwischen den unterzeichneten Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Holzgewerbes in Württemberg und Hohenzollern wird zwangsweise einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der allgemeinen Verhältnisse in den Betrieben und Werkstätten nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich.

§ 1. Die Vorschriften dieses Vertrages gelten im Gebiet von Württemberg und Hohenzollern für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gesamten Tischlerei und Möbelfabrikation (Bau-, u. Möbelstochereien, Glaserien, Möbelfabriken, Galanterie- und Luxusmöbel, Schuhfabriken, Tischlereien, Holzwaren, Holzverarbeitungen, Parkettfabriken usw.), der Musikinstrumentenfabrikation (Klavier-, Klaviatur-, Mechanikfabriken, Orgelbauerei usw.), ferner der Holzbrettfabrik, der Betriebe für maschinelle Holzbearbeitung, sowie anderer verwandter Holzbearbeitungsbetriebe über Betriebsteilungen, deren Verhältnisse nicht durch Sonderverträge mit den unterzeichneten Arbeitnehmerverbänden anders geregelt sind.

§ 2. Soweit in den Betrieben auch Arbeiter fremder Berufe beschäftigt werden, gilt dieser Vertrag nur für die in der Holzbearbeitung beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer, und zwar für gesetzte und ungelehrte, für Handarbeiter und Hilfsarbeiter, darüber hinaus, einschließlich der auf den Holzplätzen, und in den Lagerräumen beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer.

2. Tarifflassen.

§ 3. Unter Rücksichtnahme auf die Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die seitliche gewerbliche und industrielle Entwicklung in den einzelnen Orten sind im Anschluss an das Urteil eines Tariffusses gebildet, die im Anhang festgelegt sind.

§ 4. Vororte der Städte fallen mit diesen in die gleiche Tariffasse. Abweichungen von dieser Regel müssen besonders vereinbart werden.

3. Einstellung und Entlassung von Arbeitern.

§ 5. Die Einstellung von Arbeitern und Arbeitnehmerinnen durch den Arbeitgeber darf nicht zu ungünstigen Bedingungen, als in diesem Vertrag festgelegt erfolgen. Jeder Bedarf an Arbeitskräften, ebenso jedoch Arbeitsbedarf ist bei dem zuständigen partikulären Arbeitsnachweis rechtzeitig anzumelden.

§ 6. Die Ortsstellen der vertragsschließenden Organisationen sind verpflichtet, einer eigenen partikulären Arbeitsnachmels zu unterhalten, oder sich über die beiderseitige Benutzung eines bestehenden kommunalen Arbeitsnachmels zu verständigen. Neueinstellungen von Arbeitskräften unter Umständen bei Arbeitsnachweis sind ungültig. Über die gegebenen Bedingungen für die Arbeitsvermittlung sind bevorstehende Vereinbarungen zwischen den örtlichen Parteien zu treffen.

§ 7. Kriegsbeschädigte haben Anspruch darauf, nach Beendigung des Heilfahrtens wieder in ihrem alten Betrieb in Beschäftigung zu treten. Ihre Entlohnung erfolgt bei Aufarbeitung nach der für alle übrigen Arbeiter geltenden Aufarbeits- und Aufarbeitslohn. Lohnarbeiter sind, wenn ihre Verletzung sie an voller Leistungsfähigkeit hindert, ihren Leistungen entsprechend zu bezahlen. Eine geringere Entlohnung unter Berüfung auf die dem Verletzten zuverlässige Rente ist unzulässig. Erzielbare Verdienstfähigkeit ist durch entsprechende Erhöhung des Lohnes gebührend zu berücksichtigen. Streitfälle sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

§ 8. Entlassungen dürfen nur nach vorheriger Mitteilung an den Arbeiterausschuss erfolgen; bei Arbeitsmangel nur unter Beachtung der Vorschrift in § 13. Verharrante sollen zunächst nicht vor Unberufstexten entlassen werden. Die Löschung des Arbeitsverhältnisses ist jederzeit zulässig; der fällige Lohn sofort auszuzahlen. Der Aussatz oder die Entlassung des Aufarbeiterbuchs während der Aufarbeitsdauer ist nur nach gegenwärtiger Verständigung möglich.

§ 9. Wegen seines Eintretens für die Erfüllung dieses Vertrages darf kein Arbeitnehmer entlassen werden, bisgleicher nicht wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Arbeiterausschusses resp. einer Aufarbeitskommission.

§ 10. Um den Holzbearbeitungsmaschinen dürfen Frauen und Jugendliche nicht beschäftigt werden, ausgenommen an ungefährlichen Maschinen.

4. Arbeitszeit.

§ 11. Das Höchstmach der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

In den Tariffassen I und II pro Woche 46 Stunden, in den übrigen Tariffassen pro Woche 48 Std.

In Orten, wo die Arbeitszeit durch Vereinbarung zwischen den Organisationen eine längere ist, bleibt diese bestehen.

§ 12. Die Einstellung der täglichen Arbeitszeit, Beginn und Ende derselben, sowie die Pausen sind ähnlich einheitlich zu regeln.

§ 13. Bei Mangel an Arbeit ist auf Verlangen des Arbeiterausschusses resp. der Wehrheit der im Betrieb oder in der Betriebsenteilung beschäftigten Arbeitnehmer die Arbeitszeit bis auf 90 Stunden in der Woche zu verbürgen, bevor Entlassungen vorgenommen werden. Die gleiche Maßnahme ist im Bedarfsfall für alle Betriebe eines Ortes durch Beschluss der Schlichtungskommission zu treffen.

5. Überstunden.

§ 14. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sind nur in dringenden Fällen zu. z. B. Handelt es sich nur um eine Lage, so entscheidet über die Notwendigkeit der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit den Arbeitern des Betriebes. Findet zwischen diesen eine Einigung nicht statt, oder sollen über eine Woche hinaus Überstunden geleistet werden, so ist die Entscheidung der Schlichtungskommission anzuwenden.

§ 15. Als Überstunden gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gilt jede Arbeit als Nacharbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gefestigten Feiertagen.

§ 16. Für Überstunden wird ein Lohnzuschlag von 20 Prozent des vertraglichen Stundenlohnes gezahlt.

für Nacht- und Sonntagsarbeit beträgt der Zuschlag 10 Prozent. Dieser Zuschlag wird sowohl bei Lohn- wie bei Aufarbeitung gezahlt.

6. Arbeitslohn.

§ 17. Alle männlichen Lohn- und Aufarbeiter erhalten auf die bestehenden Löhne eine Steuerungszulage von:

Tariffasse II III IV V VI

am 1. Aug. 1919 20 10 10 10 10 Pf.

am 1. Sept. 1919 10 10 10 10 10 Pf.

für die Stunde. Arbeitnehmerinnen und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren erhalten am 1. August 10 Pf., am 1. Sept. weiter 5 Pf. Zulage pro Stunde.

§ 18. Als Norm für die Lohnsätze der einzelnen Arbeiter und Arbeitnehmerwerke ab 1. Sept. 1919 folgende Durchschnittslohnsätze festgesetzt:

Tariffasse II III IV V VI

Holzarbeiter 2.60 2.25 2.15 2 — 1.90 Pf.

Hilfsarbeiter 2.20 1.95 1.85 1.70 1.60 Pf.

Arbeitnehmerinnen 1.50 1.40 1.35 1.30 1.25 Pf.

Der Durchschnittslohn ist denjenigen Arbeitern und Arbeitnehmerinnen zu zahlen, die ohne Aufwand arbeiten können.

§ 19. Für solche Arbeitnehmer, die auf die Lohnsätze der einzelnen Arbeiter und Arbeitnehmerwerke nicht übersteigt, werden ab 1. Sept. 1919 folgende Durchschnittslohnsätze festgesetzt:

Tariffasse II III IV V VI

Holzarbeiter 2.80 2.10 2.00 1.85 1.75 Pf.

Hilfsarbeiter 2.00 1.80 1.70 1.55 1.45 Pf.

Arbeitnehmerinnen 1.80 1.25 1.20 1.15 1.10 Pf.

Für Taglöhner (wie Aufzähler, Spindträger, Holzfäller usw.) sind die vertraglichen Mindest- und Durchschnittslöhne in jeder Tariffasse um 20 % niedriger als diejenigen der übrigen Holzarbeiter.

§ 20. Für Arbeiter und Arbeitnehmerinnen von 18 bis 18 Jahren sowie für neuangestammte ältere

Arbeitnehmerinnen in den ersten sechs Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Tariffasse 3 % pro Stunde niedriger. Für Arbeiter von 18—20 Jahren in jeder Tariffasse um 20 % niedriger.

§ 21. Für die durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähigen sowie für jugendliche Arbeiter und Arbeitnehmerinnen unter 18 Jahren unterliegt die Feststellung des Lohnes der freien Vereinbarung.

§ 22. Mit jedem Arbeiter und jeder Arbeitnehmerin ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen der Lohn zu vereinbaren. Neueintretenden Arbeitern und Arbeitnehmerinnen, die in der vorigen Arbeitsstelle den vertraglichen Durchschnittslohn nicht mehr erreichen haben, können in der neuen Arbeitsstelle der für gleichwertige Arbeiterkräfte übliche Durchschnittslohn zu zahlen.

§ 23. Der Arbeiterausschuss ist in jedem Streifall über Lohn- und Aufarbeitsvereinbarungen zuzutreten, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung hinzuwirken hat. Entlösungen wegen Lohn- und Aufarbeitsfristigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Arbeiterausschuss zur Schlichtung herangezogen wurde.

§ 24. Als Facharbeiter gelten alle Arbeiter, die eine Lehrzeit durchgemacht haben, wie Schreiner, Drechsler, Stellmacher, Polierer, Kistenmacher usw.

Maschinenarbeiter, die nachweislich ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen tätig waren und die ihnen unterstehende Maschine instand zu halten vermögen. Gelehrte Schreiner, Drechsler usw., die an Maschinen arbeiten, sowie gelehrte Maschinenarbeiter gelten in jedem Fall als Facharbeiter.

Bezirker und Beamter, die nachweislich ein Jahr oder folge tätig waren, selbständig ihr Meisterstück daran zu erwerben können.

Fournierer und Beimer, die nachweislich ein Jahr praktische Tätigkeit in diesen Fächern ausgeübt haben und genügend berufsspezifische Erfahrung in der Leim-, Holz, Färber- und Pulpausbildung besitzen.

Als Hilfsarbeiter gelten alle diejenigen Arbeiter, die den Arbeitern vorgenannter Gruppen als Helfer beigegeben sind, oder die in den vorstehenden Gruppen verlangten Bedingungen nicht erfüllen.

Im Streiffallen hat der Arbeiterausschuss in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber festzustellen, welche Arbeiter und Arbeitnehmer nach der Art ihrer Beschäftigung und Leistung als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter, bzw. Facharbeiterinnen oder Hilfsarbeiterinnen zu betrachten und zu entlohen sind. Gegen diese Festlegung steht den beteiligten Arbeitern und Arbeitnehmerinnen die Beschwerde an die Schlichtungskommission zu. Deren Entscheidung ist auch anzufragen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuss keine Einigung ergibt wird.

Facharbeiter, die zu anderen als ihren Facharbeitsstellen versendet werden, behalten ihren Anspruch auf den höheren Lohn.

7. Aufarbeiten.

§ 25. Arbeiten, die sich nach Art oder Zahl zur Ausführung in Aufordnung eignen, können mit Zustimmung des Arbeiterausschusses in Aufordnung ausgeführt werden. Die Feststellung des Aufarbspreises erfolgt unter Zugabe des Arbeiterausschusses oder einer besonderen von der Arbeiterschaft gewählten Aufarbeitskommission.

§ 26. Für dauernde Aufarbeiten, die innerhalb einer Branche einheitlich sind, sind spezialisierte Aufarbeiter aufzustellen, die nach Zustimmung der beiderseitigen Organisationen als Bestandteile dieses Vertrages gelten. Die Aufarbsätze sind entweder in den Betriebsräumen aufzulegen oder der Aufarbeitskommission zur Aufbewahrung im Betrieb zu übergeben zum Zwecke der Einsichtnahme für die Arbeitnehmer.

§ 27. Alle Aufarbspreise sind so zu bemessen, dass bei durchschnittlicher Leistung in der regelmäßigen Arbeitszeit der Dienst von 115 Prozent des vertraglichen Aufarbsatzes erzielt wird. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die gleiche Arbeit als Nacharbeit.

§ 28. Achtet sich die Arbeitsweise, z. B. infolge Einführung neuer Maschinen oder neuer Arbeitsmethoden, oder wird das Werkstück so geändert, dass eine Vermehrung oder Veränderung der Arbeitsleistung eintritt, so sind die Aufarbspreise entsprechend neu zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die Einführung neuer Werkstücke.

§ 29. Für nichttarifisierte Aufarbeiten, sowie für vorübergehende Lohnarbeit ist den Aufarbeiterinnen und Aufarbeiterinnen zu ihrem Stundenlohn ein Zuschlag von 5 Prozent zu zahlen.

§ 30. Wenn wegen Mangel an Material, an Werkzeug, an Maschinenarbeit usw. oder infolge sonstiger Umstände, die ohne Verlusten des Arbeitnehmers eingetreten sind, an einem Aufordnung nicht weitergearbeitet werden, so ist die Wartezeit im Stundenlohn zu begrenzen.

Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber oder seinen Vertreter rechtzeitig auf die Störung aufmerksam zu machen und ihm für die Wartezeit übertragene Lohnarbeit auszuführen.

§ 31. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers sind Arbeiten, für die der Aufordnungslohn darüber hinaus erhöht ist, auch in Aufordnung auszuführen.

§ 32. Am Hocharbeitszeitmachen ist Aufarbeiterung ungültig mit Ausnahme der ungefährlichen Maschinen. Welche Maschinen als ungefährlich gelten, hat der Arbeiterausschuss im Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber zu entscheiden.

8. Lohnzahlung.

§ 33. Für jeden Arbeitnehmer in einem Betrieb ist ein Lohnbuch zu führen, in welches die wöchentlichen Lohnabnahmen und die Aufordnungen einzutragen sind. Das Lohnbuch ist bei der Lohnabnahme zwecks Prüfung dem Arbeitnehmer auszuhändigen, der etwaige Reklamationen am nächsten Werktag anzu bringen hat. Im Streiffall ist das Lohnbuch dem Arbeiterausschuss oder dem Betriebsrat zu übergeben.

§ 34. Die Lohnzahlung erfolgt allwochentlich am Freitag mit Gehaltsabschluß.

§ 35. Als Wochenzahlung bei Aufarbeiten gilt der mit jedem Arbeitnehmer vereinbarte Stundenlohn. Die Abnahme der Aufarbeitszeit soll spätestens am Tage nach der Fertigstellung, die Abrechnung und Ausszahlung des Überstundenguts bei der ersten Lohnzahlung nach Fertigstellung der Arbeit erfolgen.

9. Montagearbeiten.

§ 36. Für Montagearbeiten in einem Betrieb ist ein Lohnbuch zu führen, in welches die wöchentlichen Lohnabnahmen und die Aufordnungen einzutragen sind. Das Lohnbuch ist bei der Lohnabnahme zwecks Prüfung dem Arbeitnehmer auszuhändigen, der etwaige Reklamationen am nächsten Werktag anzu bringen hat. Im Streiffall ist das Lohnbuch dem Arbeiterausschuss oder dem Betriebsrat zu übergeben.

§ 37. Für Montagearbeiten am Ort oder in Nachbarorten, von denen die tägliche Rückfahrt möglich ist, ohne dass der Arbeiter das Mittagessen zu Hause einzunehmen kann, ist außer dem Fahrgehalt eine Vergütung von 2.50 Pf. pro Tag zu zahlen.

§ 38. Für Arbeiten in weiterer Entfernung, die ein Übernachten notwendig machen, ist außer dem Fahrgehalt ein Vorauszahlung von mindestens 10 Pf. pro Tag, auch für den Sonntag zu zahlen. Entschädigung den wirtschaftlichen Verhältnissen sollen höhere Entschädigungen von Fall zu Fall vereinbart werden. Dauert eine solche Montagearbeit länger als vier Wochen, so ist die Vergütung für eine mehrmalige Hin- und Rückfahrt mit dem Arbeiter besonders zu vereinbaren.

§ 39. Die Fahrzeit wird als Arbeitszeit ohne Aufschlag gerechnet. Das Fahrgehalt wird für die dritte Wochenseite vergütet.

§ 40. Für Montagearbeiten in einem Ort einer höheren Tariffasse statt, so werden der Stundenlohn und der Aufschlag nach dem Lohn der Tariffasse des Ortes berechnet, in dem die Montagearbeit verrichtet wird. Ebenso ist die an diesem Ort übliche Arbeitszeit einzuhalten. Für Arbeiten in besonderen Orten, z. B. Badeorten während der Saison, wird ein entsprechender Sonderzuschlag nach freier Vereinbarung gewährt.

10. Ferien.

§ 41. Alljährlich in den Sommermonaten Mai bis Oktober hat jeder Arbeiter und jede Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Erholungsaufenthalt, dessen Dauer sich nach der Dauer der Beschäftigung im Betrieb richtet. Der Urlaub beträgt:

nach 1 jähriger Betriebsstätigkeit 3 Tage
" 2 " " 4 "
" 3 " " 5 "
" 4 " " 6 "
" 5 " " 7 "
" 6 " " 8 "

Sonstige werden hierbei nicht mitgezählt. Voraufliegende Beschäftigung in einem andern dem Vertrag unterliegenden Betrieb ist bei der Summierung der Ferien anzusehen.

§ 42. Für die Ferienzeit haben die Arbeiter und Arbeitnehmerinnen Anspruch auf ihren Stundenlohn. Die Entschädigung beträgt:

nach 1 jähriger Betriebsstätigkeit 3 Entschädigungstage
" 2 " " 4 "
" 3 " " 5 "
" 4 " " 6 "
" 5 " " 7 "
" 6 " " 8 "

Eine Abfindung in Gelb an Stelle der Ferien ist nicht stat

